

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

23. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie wird sich die Bundesregierung zu dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien in nationales Recht gegenüber der Europäischen Kommission einlassen (FOCUS 48/2007: „Ende der freien Mieterwahl?“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 3. Dezember 2007

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Diese Auffassung wird die Bundesregierung auch gegenüber der Europäischen Kommission vertreten.

24. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung, die Forderung der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hinsichtlich einer Fortbildungspflicht für Richter (dpa vom 21. November 2007: „Kindesmissbrauch: Zypries will Fortbildungspflicht für Richter“) gesetzlich zu regeln, und welche Haltung nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu der Argumentation des Rechtsausschusses in der Beschlussempfehlung zum 2. Justizmodernisierungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/3640) ein, in welcher der Rechtsausschuss eine Regelung zur Einführung einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter (§ 43a DRiG-E) wegen der durch die Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungskompetenzen gestrichen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 6. Dezember 2007

Richterinnen und Richter sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, sich während ihres gesamten Berufslebens fortzubilden. Die Fortbildungspflicht folgt aus der Dienstleistungspflicht, ist aber in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder nicht ausdrücklich geregelt. Diese Gesetze verweisen vielmehr auf die einschlägigen Laufbahnvorschriften für Beamtinnen und Beamte, welche eine Fortbildungsverpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der dienstlichen Befähigung vorsehen.

Im Regierungsentwurf eines 2. Justizmodernisierungsgesetzes war zunächst die ausdrückliche Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter in das Deutsche Richtergesetz vorgesehen. Die vorgeschlagene Regelung (§ 43a DRiG-E) sollte ihren

Platz im Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes („Richteramt in Bund und Ländern“) finden. Aufgrund der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung hätte die ausdrückliche gesetzliche Normierung jedoch keine normative, sondern lediglich eine deklaratorische Funktion gehabt mit dem Ziel, den hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz zu verdeutlichen.

Zu diesem Zeitpunkt bestand für die Richterinnen und Richter im Landesdienst nach Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG a. F. eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Die bundesgesetzliche Regelung konnte daher nur den Grundsatz der Fortbildungspflicht festlegen, die weiteren Einzelheiten für Richter im Landesdienst wären in den Landesrichtergesetzen zu regeln gewesen (Artikel 98 Abs. 3 Satz 1 GG a. F.)

Durch die Föderalismusreform wurde die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz für die Richterinnen und Richter im Landesdienst aufgehoben. Da Regelungen zur Fortbildung nicht zu den Statusrechten und -pflichten gehören, für die der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG in der Fassung der Föderalismusreform eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt, konnte sich eine bundesgesetzliche Regelung zur Fortbildungspflicht nicht mehr auf Richterinnen und Richter im Landesdienst beziehen.

Die Streichung von § 43a DRiG-E war mithin eine zwingende Folge der Föderalismusreform.

Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel, die Richterschaft in bestimmten Themen, etwa behutsamen Vernehmungsmethoden, vertieft zu schulen und zu sensibilisieren, richten sich primär an die Richterinnen und Richter der Tatsacheninstanzen, wo regelmäßig entsprechende Anhörungen durchgeführt werden müssen. Im Bereich der Revisionsinstanz hat die Frage der Vernehmungstechnik demgegenüber lediglich mittelbare Bedeutung.

Die zitierten Äußerungen der Bundesministerin der Justiz dienen dem Ziel, den hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung hervorzuheben und das Bewusstsein für ihre Bedeutung auch und gerade in den Tatsacheninstanzen zu schärfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist der jeweilige Investitionsanteil der Bundesregierung im Kultursektor (inländische und Auswärtige Kulturpolitik) von 2003 bis einschließlich 2008 im Sinne des Bundeshaushaltsrechts (absolut und prozentual)?